

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

An das

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstraße 3
24106 Kiel**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail: Uta.vonbassi@bund-herzogtum-
lauenburg.de
Tel. 04541/82738

Betr. Stellungnahme des BUND zum Aktenzeichen
AfPE 12- 667-PFV 380/110-kV-Ltg Sahms – Lübeck West

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 23.10.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung und weist noch einmal auf die Hochwertigkeit des Naturraumes hin, in dem die Ertüchtigung der Elbe-Lübeck-Leitung geschehen soll. Der BUND Kreis Herzogtum Lauenburg hat an den Kartierworkshops und der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit teilgenommen und weiß um die Beweggründe des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, die im Gundsatz auch vom BUND geteilt werden. Allerdings möchten wir noch einmal darauf hinweisen, welcher wertvoller Artenbestand bisher in dieser Region beheimatet ist, der in der Zeit des Klimawandels und des Artensterbens besonders gefördert und nicht beeinträchtigt werden sollte. Vorschläge für eine Minimierung der Schäden durch die Bautätigkeiten wurden am 31.8.23 auf dem Friederikenhof in Oberbüssau gemacht, von denen hier einige beispielhaft aufgeführt werden, zitiert aus der u.g. Präsentation von Tennen. Vor allem die möglichen Maßnahmen sind wichtig, denn aus ihnen resultiert das Urteil: Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Der BUND erwartet, dass diese Maßnahmen auch umgesetzt werden.

Elbe-Lübeck-Leitung: Fachdialog Umwelt-und Naturschutz, 31.8.23

FFH-Gebiete DE 2127-391 Travetal

Überspannung notwendig

■ Maststandorte/Bauflächen außerhalb der
Schutzgebietsgrenzen geplant

■ Erhaltungsziele:

▫LRT 1340*, 3150, 3260, 6430, 7220*, 9130, 9160, 9180*, 91E0*

▫versch. Fischarten, Fischotter, Fledermäuse, Flussmuschel, Bauchige Windelschnecke

▫relevante charakteristische Arten: versch. Vögel, Fledermäuse, Moorfrosch, Haselmaus

■ **Mögliche Maßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (alle charakteristischen Vogelarten)**
- **Beschränkung der Bautätigkeit auf den Tag (Fischotter)**
- **Erdseilmarkierungen (charakteristische Vogelarten, insb. Seeadler, Kranich)**
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 17)

Vogelschutzgebiete

DE 2328-491 Waldgebiete in Lauenburg

- Überspannung notwendig
- Lücke zwischen Teilgebieten wird genutzt
- bisher Querung 110-kV in Waldschneise
- Maststandorte und Bauflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant
- **Mögliche Maßnahme:**
- **Rückbau 110-kV-Trasse**
- **Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (insb. Schwarzstorch, Kranich)**
- **Besatzkontrolle, ggf. Vergrämung**
- **Erdseilmarkierungen (insb. Schwarzstorch, Kranich)**
- **Optimierung der Maststandorte und Mastaufhöhung (Vermeidung von Waldeingriffen)**
- **Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen**
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 18)

FFH-Gebiete

DE 2329-391 Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes (Teilgebiet Hevenbruch und Riepenholz)

- Annäherung im Bereich der bestehenden Waldschneise 110-kV-Trasse
- Maststandorte und Bauflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant
- Erhaltungsziele:
- LRT 3150, 6430, 9110, 9130, 9160, 91E0*
- Kranich
- Relevante charakteristische Arten: versch. Vogelarten, Fledermäuse, Laubfrosch, Moorfrosch
- **Mögliche Maßnahmen:**
- **Rückbau 110-kV-Trasse**
- **Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (alle charakteristischen Vogelarten, Kranich)**
- **Schutzzäune (Laubfrosch und Moorfrosch)**
- **Erdseilmarkierungen (insb. Schwarzstorch, Kranich)**
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 19)

FFH-Gebiete

DE 2427-391 Bille

- Überspannung an zwei Stellen notwendig
- Maststandorte und Bauflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen geplant
- Erhaltungsziele:
- LRT 3260, 6430, 9110, 9190, 91E0*
- versch. Fischarten, Flussmuschel, Fischotter
- Relevante charakteristische Arten: u.a. versch. Vögel, Fledermäuse
- **Mögliche Maßnahmen:**
- **Schutzzäune (Kammolch)**
- **Erdseilmarkierungen (charakteristische Vogelarten, insb. Gänsesäger und Flussuferläufer, Schwarzstorch)**
- Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (S. 20)

Die Schlussfolgerungen des oben zitierten Berichts, dass jeweils **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Natura 2000 Schutzgebiete zu erwarten sind, setzen voraus, dass die Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, auch umgesetzt werden. Hieran möchten wir an dieser Stelle noch einmal eindringlich erinnern. In der Präsentation wurde auf folgende Gesetzeslage hingewiesen:

43mEnWG -Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (Auszug)

(1) Bei Vorhaben, für die (...) und für sonstige Vorhaben (...), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des §44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen. §18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und §43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des §44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogrammenach §45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, (...) (S. 30)

Dem BUND ist bewusst, dass die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses verändert worden sind, gleichwohl bleiben die an der Elbe-Lübeck Trasse liegenden EU-Schutzgebiete geschützt und dürfen nach den EU-Gesetzgebungen, zuletzt gestärkt durch das EU Restoration Law, vom Europäischen Rat im Juni 24 bestätigt, nicht weiter verschlechtert werden. Im Gegenteil, die Natur soll auf 20% der Landesfläche wiederhergestellt werden. Daher begrüßt der BUND die Selbstverpflichtung der Tennet, beim Trassenbau auf die Naturbelange besondere Rücksicht zu nehmen:

Die Tennet wird jedoch weiterhin alles daransetzen, eine möglichst konfliktarme und naturverträgliche Trasse zu entwickeln und zu bauen. (S. 30)

Geplante Maßnahmen

- Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung =Entlastungswirkung
- Doppelebenenmast
- Erdseilmarkierungen (Vogelschutz)
- V.a. im Bereich der Schutzgebiete teilweise Amphibienschutzzäune, Bauzeitenregelungen, Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und Quartiere, Besatzkontrollen, Vergrämungen usw.
- Im Überspannungsbereich des Vogelschutzgebiets „Waldgebiete in Lauenburg“ Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in den Waldbestand (S. 28)

Durch den von dem GFN vorgelegten Kartierbericht sind die wertvollen Faunabestände erfasst und Hinweise gegeben worden, in welchen Bereichen besonders sorgsam vorgegangen werden muss, weil dort besonders gefährdete und geschützte Arten leben. Im Laufe der Kartierungen wurden 95 Brutvogelarten in den Probeflächen nachgewiesen, von denen 40 als planungsrelevant gelten. 20 der nachgewiesenen Brutvogelarten werden in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein [9] geführt. Von den nachgewiesenen Brutvögeln sind 20 Arten nach § 7 (2) 14 BNatSchG „streng geschützt“. Unter dem Abschnitt „Bestandserfassung und Bewertung“ werden folgende Probeflächen als besonders wertvoll eingestuft:

Die höchste Bedeutung im Untersuchungsgebiet haben die Probeflächen 16, 17, 23, 25, 27 und 37. Dies begründet sich darin, dass in diesen Probeflächen eine hohe Besiedlungsdichte von Arten der Roten Liste nachgewiesen wurden. Unter anderem nutzen gefährdete oder stark gefährdete Arten die Probeflächen zur Brut. Neben Arten wie dem Trauerschnäpper und dem Rebhuhn, beide werden als stark gefährdet eingestuft [9], brütet auch der Zwergschnäpper in den Probeflächen 17, 23, 25 und 37. Der Zwergschnäpper wird in der RL-SH als „stark gefährdet“ eingestuft und befindet sich im Anhang I der VRL. Ebenfalls als „stark gefährdet“ eingestuft und in dem Anhang I der VRL wird der Schwarzmilan geführt, weshalb die Probefläche 16 ebenfalls mit einer sehr hohen Bedeutung für Brutvögel eingestuft wird. Aufgrund eines Reviernachweises des Schwarzstorches, der in der RL-SH als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft wird, wird die Probefläche 27 ebenfalls mit einer sehr hohen Bedeutung eingestuft. Neben in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Brutvogelarten, wie dem Rebhuhn oder dem Trauerschnäpper, brütet auf den Probeflächen 38, 39, 40 und 41 die Heidelerche, welche sowohl im Anhang I der VRL geführt wird und in Schleswig-Holstein als „gefährdet“ eingestuft wird [9]. Die Probeflächen 38, 39, 40 und 41 werden somit mit einer hohen Bedeutung für Brutvögel eingestuft.

Insgesamt 21 Probeflächen werden mit einer mittleren Bedeutung für die Brutvögel eingestuft. Hier brüten Vogelarten des Anhang I der VRL, die bundes- und landesweit nicht gefährdet sind. Hierzu zählen vor allem Arten wie Kranich, Neuntöter, Rotmilan und Schwarzspecht.

Der BUND geht davon aus, dass diese o.g. Probeflächen (16: nordwestl. Havekost, 17: südl. A 24, 23: nordwestl Klein Klinkrade/Bliestorf, 25: südl. Hansfelde, 27: südöstl. Badendorf „Landgraben“, 37 südwestl. Hamberge, 38: südl. Groß Wesenberg, 39 zw. Trenthorst und Schenkenberg (Grinau), 40: südl. Mühlenrade und 41: nordw. Schwarzenbek) besonders sorgfältig nach den im Fachdialog vom 31.8.23 vorgestellten Kriterien behandelt werden, wir gehen davon aus, dass eine baubiologische Begleitung erfolgen wird, nicht nur was die Fauna betrifft, sondern auch die Kontrolle bei den Wasserkörpern, die beeinträchtigt werden können, wie in der Zusammenfassenden Vorhabenbeschreibung von GFN mbH (22_157) 28.06.2024: Wasserrechtlicher Fachbeitrag - Neubau der 380-/110-kV-Leitung Sahms - Lübeck West (LH-13-342) deutlich wird. (S.7)

Die nachfolgende Vorhabenbeschreibung beschränkt sich auf die wesentlichen Belange, die zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Bezug auf die Qualitätskomponenten der WRRL erforderlich sind. Hierbei handelt es sich zusammenfassend um folgende wasserwirtschaftliche Belange:

- temporäre Bauwasserhaltung zur Trockenlegung von Baugruben,
- temporäre Einleitung des geförderten Wassers in Oberflächengewässer,
- Errichtung von temporären und dauerhaften Anlagen in/an/über Gewässern sowie in deren Talräumen,
- Errichtung von temporären und dauerhaften Anlagen inkl. dem potenziellen Einbringen von Stoffen in den Grundwasserleiter im Zuge der Fundamentherstellung,
- Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung in das Grundwasser).

Insgesamt ist laut der Wasserwirtschaftlichen Unterlage an 21 der geplanten Masten des Neubaus eine Wasserhaltung nötig (Mastnummern: 002_N, 1, 2, 7, 15, 16, 18, 19, 30, 32, 43, 49, 66, 67, 76, 84, 94, 96, 98, 130, 131 und 34N). Auch hier ist eine fachliche Baubegleitung nötig, gerade auch, wenn dauerhafte Verrohrungen von Fließgewässern vorgesehen werden. Diese Verrohrungen sollten nach den neuesten Standards erfolgen, indem Durchlässe für Amphibien und Otterbermen gleich mitgeplant werden. An einigen Stellen wird die Elbe-Lübeck-Leitung naturnahe bzw. renaturierte Gewässer kreuzen, der BUND erwartet, dass dort entsprechend sensibel mit der Natur umgegangen wird.

Für die nötigen Beeinträchtigungen des Bodens durch den Schwertransport, welche durch die Erweiterung von Straßen und durch die Neuanlage von Baustraßen erfolgen werden, erwartet der BUND ebenfalls, dass Knicks, die versetzt oder durchschnitten werden, vorher oder hinterher entsprechend wieder aufgesetzt werden, so dass der Schaden für die Natur in Grenzen gehalten wird. Für den Umgang mit sensiblen Böden ist ebenfalls eine baubiologische Begleitung erforderlich.

Abschließend möchte der BUND darauf hinweisen, dass in heutiger Zeit Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) generell am Mastfuß (Trittsteinbiotope) und unterhalb der Stromleitungen, wo immer möglich, selbstverständlich sein sollte und mit den jeweiligen UNB als Ausgleichsmaßnahme vereinbart werden sollte. Der Link informiert über die Idee des ÖTM:

https://naturerbe.nabu.de/imperia/md/content/stiftungnaturerbe/info/nabu-stiftung_o_tm_leitfaden_bf_barr.pdf

Ein Überspannen der Wälder sieht der BUND vor allem für die Vögel kritisch, ökologisch verträglicher wäre ein Eingriff in die Wälder als Niederwald oder ein Offenlandstreifen, der, wenn er kleinteilig angelegt wird, für die Biodiversität sehr wertvoll sein kann. Das turnusmäßige Mulchen großer Flächen unter Trassen sollte generell als veraltete Maßnahme nicht mehr praktiziert werden.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta v. Bassi

Uta von Bassi, Mitglied im Vorstand des BUND Kreis Herzogtum Lauenburg